

Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag e.V. (BER)



Satzung in der Fassung vom 20.09.2023

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Berliner Entwicklungspolitischer Ratschlag“, in Kurzbezeichnung BER. Er hat seinen Sitz in Berlin. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg führt er den Zusatz „e.V.“.

- (1) Der Verein setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität und Ökologie weltweit und tritt für die Menschenrechte ein.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Planung und Durchführung von Diskussions- und Bildungsveranstaltungen;
 - die Erstellung von Informationsmaterialien zur Berliner Nord-Süd-Arbeit, mit dem Zweck der Bewusstseins-schaffung über globale Zusammenhänge in der Einen Welt;
 - die organisatorische und logistische Unterstützung der Arbeit der Mitgliedsorganisationen;
 - die Beratung und Information der Mitgliedsorganisationen und der Berliner Öffentlichkeit;
 - die Förderung Berliner entwicklungspolitisch aktiver Gruppen und Nichtregierungsorganisationen, die für die Ziele des Vereins eintreten und als gemeinnützig anerkannt sind;
 - die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen;
 - die lokale und globale Umsetzung von Beschlüssen der internationalen Konferenzen zu den Themen Frieden, Gerechtigkeit, Solidarität und Menschenrechte, insbesondere durch Bildungsarbeit im lokalen Bereich;
 - die Diskussion der Eine-Welt-Politik im Sinn von Entwicklungs- und Umweltpolitik;
 - die Interessenvertretung der Mitgliedsorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können solche Nichtregierungsorganisationen oder Gruppen sein, in deren Arbeit die o.g. Ziele des BER einen wichtigen Schwerpunkt darstellen.

- (3) Fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins fördernd unterstützen möchten. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. In der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen die neu aufzunehmenden Mitglieder aufgeführt sein.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds zu entscheiden. Die endgültige Aufnahme obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, die Auflösung der Nichtregierungsorganisation oder Gruppe, den Ausschluss oder den Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn er vorher von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wurde. Grund für einen Ausschluss kann u.a. grob vereinsschädigendes Verhalten sein.
- (4) Für Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ohne ersichtlichen Grund seit zwei Jahren nicht entrichtet haben, erlischt die Mitgliedschaft, wenn sie auf ein entsprechendes Schreiben des Vorstands nicht innerhalb von vier Wochen die Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit und die Wiederaufnahme der Beitragszahlungen bekunden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für jedes begonnene Kalenderjahr ist von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder jeweils für ein Jahr reduzieren oder sie ganz davon freistellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- besondere Vertretung nach §30 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben Rederecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als digitale (z.B. Videokonferenz) oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von 3 Wochen per Brief und/oder per E-Mail (an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse) vom Vorstand, unter Nennung einer Tagesordnung und unter der Angabe, wie Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, einberufen.

Jedes Mitglied kann nach Versand der Einladung eine Ergänzung der Tagesordnung per Brief oder E-Mail beantragen. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Der Antrag bedarf der Textform und ist spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand wird in diesem Fall die geänderte Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Brief und/oder per E-Mail versenden.

- (3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand umgehend - unter Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn dies ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist möglich, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmübertragungen wahrnehmen darf.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands einschließlich der Sprecher*innen;
 - Entlastung der besonderen Vertretung;
 - Bestätigung des vom Vorstand oder der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplans des Vereins;
 - Festsetzung der Zahl und Wahl der Personen für die Kassenprüfung;
 - Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts über die Kassenprüfung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Abstimmung über Beschlusssentwürfe zu strategischen Leitlinien und grundsätzlichen politischen Positionierungen, die der Mitgliederversammlung insbesondere seitens einer BER-Arbeitsgruppe, einer BER-Klausur oder des Vorstands unterbreitet werden;
 - Satzungsänderungen, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern es sich um formale, von Gerichts- oder Finanzbehörden geforderte Änderungen handelt, können diese vom Vorstand beschlossen werden;
 - Beschluss zur Auflösung des Vereins, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Erwerb von und Verfügungen über Geschäftsanteile(n) (insbesondere Veräußerungen) an Gesellschaften
- (7) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitete, zu zeichnen ist. Die Protokolle werden nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 9 Vorstand und Sprecher*innen

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben natürlichen Personen, die Vertretungen von ordentlichen Mitgliedern sein müssen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. In den Vorstand darf nur jeweils eine vertretende Person eines Mitglieds gewählt werden.
- (2) Zwei der Vorstandsmitglieder fungieren als Sprecher*innen, die den Verein gemäß § 26 BGB vor allem nach außen vertreten. Sie sind auch jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder - einschließlich der beiden Sprecher*innen - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Bei Rücktritt oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung wird im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung ein*e Nachfolger*in gewählt. Die Wahl kann auch nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.

Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus dem Vorstand auch dann aus, wenn die Vereinsmitgliedschaft des von ihm*ihr vertretenen ordentlichen Mitglieds endet. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied seine Amtsniederlegung zu erklären oder nachzuweisen, dass es Vertreter*in eines anderen ordentlichen Mitglieds ist.

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestanzahl des Vorstandes unterschritten, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kooptieren, das die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit der nachfolgenden Mitgliederversammlung.

- (4) Aufgabe des Vorstands ist die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen;
 - Sicherung der Finanzierung der Vereinsarbeit;
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung zu strategischen Leitlinien und grundsätzlichen politischen Positionierungen in Zusammenarbeit mit BER-Arbeitsgruppen;
 - Vereinsführung und strategische Vereinsentwicklung.
- (5) Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Führungsaufgabe der laufenden Geschäfte des Vereins Geschäftsführungen und weitere Mitarbeitende einstellen. Die Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche werden in Stellenbeschreibungen definiert und im Anstellungsvertrag aufgeführt. Der Vorstand kann darüber hinaus die Geschäftsführung auch als besondere Vertretung i.S. des §30 BGB für seine Legislaturperiode bestellen.
- (6) Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, das von der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied, das die Versammlung leitete, zu zeichnen ist. Vorstandsprotokolle werden nach Fertigstellung allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich öffentlich.

§10 Besondere Vertretung

- (1) Die besondere Vertretung erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit der Vorstand diese nicht selbst erledigt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, die Geschäfte an sich zu ziehen und der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- (2) Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht für die besondere Vertretung und Befugnisse im Verhältnis zum Vorstand werden bei der Bestellung festgelegt. Die Bestellsurkunde wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Vorstand kann die besondere Vertretung jederzeit abberufen.
- (4) Die besondere Vertretung ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den in § 2, Absatz (1) beschriebenen gemeinnützigen Zweck. Ein solcher Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und muss vor seiner Ausführung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit vorgelegt werden.